

## Erläuterungsbericht

Die Planung der neuen Feldeinteilung und die sich daraus ergebenden notwendigen bodenverbessernden Anlagen (Wegerekultivierungen) machen es erforderlich, den Plan nach § 41 FlurbG zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu ändern.

Nach dem Ursprungsplan hatte die Genehmigung der bodenverbessernden Anlagen, E.- Nrn. 701, 703 bis 707, 709 bis 711, 713, 715 und 716 zur Auflage, bei Umsetzung dieser Maßnahmen durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

Nach den sich nun konkretisierenden Planungen kann nach dem Vermeidungsgrundsatz, aufgrund dessen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind, auf eine Vielzahl dieser Maßnahmen verzichtet werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende bodenverbessernden Anlagen:

E.- Nrn.: 701, 703, 704, 705 tlw., 707, 709 tlw., 710 tlw., 713, 715 tlw. und 716

Die verbleibenden Wegerekultivierungen, E.- Nrn.: 705 tlw., 706, 709 tlw., 710 tlw., 711, 712 und 715 tlw. sind dem Abfindungsgrundsatz „Abfindung in möglichst großen Grundstücken“ geschuldet und stellen ein Minimum an bodenverbessernden Anlagen dar. Diese Maßnahmen sind darüber hinaus erforderlich, um die wertgleiche Abfindung verschiedener Teilnehmer sicherzustellen.

Nachkommend der Auflage aus dem Ursprungsplan wurde ein Gutachten über eine artenschutzrechtliche Bewertung in Auftrag gegeben (avifaunistische Kartierung). Dessen Ausführungszeitraum erfolgte vom 15.02.2024 bis zum 15.09.2024.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Vielzahl von wertgebenden Vogelbrutarten im Verfahrensgebiet vorhanden ist. Insbesondere für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn bieten die zur Rekultivierung vorgesehenen Grünwege Nahrungshabitate und Nistplätze.

Zur Vermeidung drohender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde in Abstimmung mit dem Gutachter neben den bereits vorgesehenen landschaftsgestaltenden Anlagen weitere CEF- Maßnahmen entwickelt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes).

In diesem Zusammenhang wird auf eine ausreichende Funktionserfüllung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen (E.- Nrn.: 511 bis 515) bereits zum Zeitpunkt der Eingriffe verwiesen.

Gegenüber dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG sind nachstehende Änderungen in einen Ortstermin am 23.10.2024 mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt worden. Am 05.12.2024 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft über die nachstehenden Änderungen unterrichtet. Insgesamt wurde Benehmen hergestellt.

Die Änderungen werden im Einzelnen wie folgt beschrieben:

## **1. Verkehrsanlagen einschl. Bauwerke**

### **E. Nr. 129 „Borensbrink“**

Zur besseren Erschließung dieses ca. 20 ha großen Ackerblockes wird im Zuge der Neuzuteilung eine Trasse für einen unbefestigten Grünweg zur Länge von 325 m ausgewiesen. Diese Wegetrasse ersetzt die in diesem Abfindungsblock zu rekultivierenden Wege mit den E. Nrn. 709 tlw., 710 tlw. und E. Nr. 712.

### **E. Nr. 130 „Wellacker“**

Zur besseren Erschließung dieses ca. 10,5 ha großen Ackerblockes wird im Zuge der Neuzuteilung eine Trasse für einen unbefestigten Grünweg zur Länge von 200 m ausgewiesen. Diese Felderschließung erhält eine Anbindung an die Allendorfer Straße L108 (E. Nr. 130.11). Im Gegenzug wird die Feldauffahrt des zu rekultivierenden Weges E. Nr. 710, südlicher Teil auf die Allendorfer Straße aufgehoben.

## **2. Landschaftsgestaltende Anlagen**

### **E. Nr. 510**

Nach dem Ursprungsplan ist entlang der südlichen Seite des Weges E. Nr. 109 ein Grünstreifen (Gras-/ Krautsaum) auf 400 m Länge in 3,0 m Breite vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird diese Planung aufgehoben und durch die E. Nr. 512 ersetzt.

### **E. Nr. 511**

Im Anschluss an den unverändert auszuweisenden Wegeabschnitt E. Nr. 705 tlw. ist auf einer Länge von ca. 190 m die Anlage eines 7,0 m breiten Blüh- und Brachstreifens (Krautvegetation) vorgesehen. In einzelnen Bereichen sind Sandstellen, sowie punktuell anzulegende, langsam wachsende niedrig bleibende Strauchgehölze, bestehend aus Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schneeball etc. anzupflanzen.

Die Sicherung der Anlage zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hat mittels Eichenspaltpfählen, die im Abstand von 5 m bis 10 m anzulegen sind, zu erfolgen.

### **E. Nr. 512**

Östlich der Straße „Zum Heidum“ ist inmitten eines Feldblockes auf einer Länge von ca. 200 m die Anlage eines 6,0 m breiten Blüh- und Brachstreifens (Krautvegetation) anzulegen.

In einzelnen Bereichen sind Sandstellen, sowie punktuell anzulegende, langsam wachsende niedrig bleibende Strauchgehölze, bestehend aus Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schneeball etc. anzupflanzen.

Die Sicherung der Anlage zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hat mittels Eichenspaltpfählen, die im Abstand von 5 m bis 10 m anzulegen sind, zu erfolgen.

### **E. Nr. 513**

Auf einer Länge von ca. 315 m ist östlich entlang eines bestehenden Grünweges ein 4,0 m breiter Blüh- und Brachstreifen (Krautvegetation) anzulegen. In einzelnen Bereichen sind Sandstellen vorzusehen.

Vor dem Hintergrund entstehender Beeinträchtigungen von angrenzend hochwertiger Ackerflächen wird im Bereich dieser Maßnahme auf eine Bepflanzung verzichtet.

Die Maßnahmenfläche grenzt im Norden unmittelbar an die anzulegende landschaftsgestaltende Anlage E. Nr. 508 an. Das hier neu anzulegende Feuchtbiotop, E.-Nr. 508 soll mit einzelnen Gehölzgruppen bepflanzt werden und bildet zusammen mit der E.-Nr. 513 einen Biotopverbund.

Die Sicherung der Anlage zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hat mittels Eichenspaltpfählen, die im Abstand von 5 m bis 10 m anzulegen sind, zu erfolgen.

#### **E. Nr. 514**

Auf einer Länge von ca. 335 m ist ein ca. 6,0 m breiter Blüh- und Brachstreifen (Krautvegetation) anzulegen.

Die anzulegende Maßnahmenfläche umfasst einen Teil des nicht mehr benötigten Grünweges, E. Nr. 710 tlw. Eine Rekultivierung dieses Abschnittes ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Sicherung der Anlage zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hat mittels Eichenspaltpfählen, die im Abstand von 5 m bis 10 m anzulegen sind, zu erfolgen.

#### **E. Nr. 515**

Auf einer Länge von ca. 215 m ist ein ca. 7,0 m breiter Blüh- und Brachstreifen (Krautvegetation) anzulegen.

In einzelnen Bereichen sind Sandstellen, sowie punktuell anzulegende, langsam wachsende niedrig bleibende Strauchgehölze, bestehend aus Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schneeball etc. anzupflanzen.

Die Sicherung der Anlage zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hat mittels Eichenspaltpfählen, die im Abstand von 5 m bis 10 m anzulegen sind, zu erfolgen.

### **3. Landschaftsgestaltende Anlagen –MG III-**

#### **E. Nr. 613**

Die Anlage des Gewässerrandstreifens mit einer ursprünglich vorgesehenen Fläche von 7.000 qm wird um 3.000 qm auf insgesamt 10.000 qm erweitert. Damit wird die unverändert auszuweisende Fläche der E. Nr. 620 zumindest flächenmäßig ausgeglichen.

#### **E. Nr. 620**

Die Ausweisung des ursprünglich vorgesehenen Gewässerrandstreifens zur Größe von 3.000 qm ist mit der wertgleichen Abfindung des betroffenen Teilnehmers nicht vereinbar. Die Planungen an dieser Stelle sind zu verwerfen. Die überplante Fläche wird unverändert ausgewiesen. Ausgleich erfolgt durch Erweiterung der E. Nr. 613.

### **4. Bodenverbessernde Anlagen**

#### **E. Nr. 701**

Der ursprüngliche Plan hatte die Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Länge von 160 m vorgesehen. Die entsprechenden Planungen wurden nach dem Vermeidungsgrundsatz verworfen. Der Wegekörper wird unverändert ausgewiesen.

**E. Nr. 703**

Nach dem ursprünglich Plan war eine Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Länge von 290 m vorgesehen. Durch Anhalten der bestehenden Strukturen kann auf dessen Rekultivierung verzichtet werden.

**E. Nr. 704**

Nach dem ursprüngliche Plan war eine Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner gesamten Länge von 560 m vorgesehen. Die entsprechenden Planungen wurden u.a. wegen der Gefahr einer zusätzlichen Verschärfung der Erosionssituation verworfen. Der Wegekörper wird unverändert ausgewiesen.

**E. Nr. 705**

Der ursprüngliche Plan hatte die Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Länge von 370 m vorgesehen. Die entsprechenden Planungen konnten an dem in Ost- Westrichtung verlaufenden Teilabschnitt zur Länge von 200 m angepasst werden. Eine Rekultivierung dieses Abschnittes kann somit vermieden werden.

**E. Nr. 707**

Nach dem ursprünglich Plan war eine Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Länge von 240 m vorgesehen. Durch Anhalten der bestehenden Strukturen kann auf dessen Rekultivierung nach dem Vermeidungsgrundsatz verzichtet werden.

**E. Nr. 709**

Der ursprüngliche Plan hatte die Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Gesamtlänge von 280 m vorgesehen. Im Rahmen der Planung der neuen Feldeinteilung wurden bestehende Strukturen angehalten, so dass die Auffahrt auf die Straße „Wenigser Ring“ sowie ein Teilabschnitt des Weges zur Länge von ca. 65 m angehalten werden konnten. Die Rekultivierung dieses Weges beschränkt sich daher auf den südlichen Abschnitt des Weges zur Länge von 215 m.

**E. Nr. 710**

Nach dem ursprünglichen Plan war eine Rekultivierung dieses Wegekörpers auf dessen Gesamtlänge von 590 m vorgesehen. Nach dem Vermeidungsgrundsatz konnte der in Ost-Westrichtung verlaufende Trassenabschnitt bei der Planung der Landabfindung als Bewirtschaftungsgrenze angehalten werden. Die Rekultivierung beschränkt sich danach auf die in Nord- Südrichtung verlaufende Wegeabschnitte zur Gesamtlänge von 430 m.

**E. Nr. 712**

Nach dem Ursprungsplan war hier keine bodenverbessernde Anlage vorgesehen. Der Anspruch eines jeden Teilnehmers auf mindestens wertgleiche Abfindung in Land erfordert jedoch eine Rekultivierung dieses Grünweges, der im Unterbau eine massive durchgängige Wegebefestigung auf gesamter Länge von 220 m aufweist.

**E. Nr. 713**

Der ursprüngliche Plan hatte die Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Länge von 460 m vorgesehen. Die entsprechenden Planungen wurden verworfen. Der Wegekörper wird unverändert ausgewiesen.

**E. Nr. 715**

Nach dem Ursprungsplan war eine Rekultivierung dieses Wegekörpers auf einer Länge von 270 m vorgesehen. Nach der Planung der neuen Feldeinteilung ist die Beeinträchtigung des südlichen Abschnittes vermeidbar. Die erforderliche Rekultivierung beschränkt sich danach auf den nördlichen Abschnitt zur Länge von ca. 160 m.

**E. Nr. 716**

Nach dem ursprünglich Plan war eine Rekultivierung dieses Wegekörpers auf seiner Länge von 240 m vorgesehen. Durch Anhalten der bestehenden Strukturen kann auf dessen Rekultivierung verzichtet werden.